

§ 10 Mängel in der Person

Weiterführende Literatur: Brox, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 12 ff; Däubler, BGB Kompakt, Kapitel 10, Fehlende Geschäftsfähigkeit; Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, §§ 38 f.

Eine Willenserklärung kann infolge von Mängeln der erklärenden Person nichtig sein. Dies gilt insbesondere bei fehlender Rechtsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit, bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist zwar die Erklärung nicht nichtig, jedoch nur eingeschränkt wirksam.

1. Rechtsfähigkeit

Nur Rechtssubjekte können über Rechtobjekte verfügen, können mithin wirksame Willenserklärungen abgeben. Ein Fehlen der Rechtsfähigkeit, d.h. Träger von Rechten und Pflichten zu sein, schließt die Möglichkeit, am Wirtschaftsleben teilzunehmen aus. Erklärungen nicht rechtsfähiger „Personen“ sind nichtig.

Bsp: Ein im Vereinsregister nicht eingetragener Verein kann keine Willenserklärungen abgeben.

Das BGB geht davon aus, dass jeder Mensch uneingeschränkt rechtsfähig ist. Mit Abschluss der Geburt kann ein Neugeborener bereits Eigentümer eines Vermögens sein, auch Geisteskranke sind rechtsfähig. Die Eigenschaft, als Rechtssubjekt am Wirtschaftsleben teilzunehmen, erlischt mit dem Tod. Jedoch sorgt das Erbrecht dafür, dass die dem Verstorbenen bisher zugeordneten Rechte und Pflichten nicht subjektlos bleiben: im Moment des Ablebens treten an dessen Stelle andere Rechtssubjekte (seine Erben) in seine Rechte und Pflichten ein.

2. Geschäftsfähigkeit

Von der Rechtsfähigkeit zu trennen ist der Begriff der Geschäftsfähigkeit. Obwohl jeder Mensch rechtsfähig ist, kann ihm im Einzelfall objektiv die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlen, um am Rechtsleben wirksam teilzunehmen zu können. Unter Geschäftsfähigkeit versteht man nämlich die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vorzunehmen.

Das Gesetz geht davon aus, dass jeder geschäftsfähig ist und erläutert in §§ 104 ff BGB lediglich, was passiert, wenn jemandem die Geschäftsfähigkeit fehlt. Dabei macht es die fehlende Geschäftsfähigkeit von Altersstufen und einer bestimmten Störung der geistigen Gesundheit abhängig. Das Risiko, ein Geschäft

mit einem nicht erkennbar geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Partner abzuschließen, lastet das Gesetz der geschäftsfähigen Vertragspartei an.

2.1 Geschäftsunfähigkeit

Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat oder wer sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden andauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, ist geschäftsunfähig, § 104 BGB. Die krankhafte Störung muss die freie Willensbestimmung ausschließen. Davon ist auszugehen, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Bloße Willensschwäche oder leichte Beeinflussbarkeit oder auch das Unvermögen, die volle Tragweite einer Willenserklärung zu erfassen, reichen hingegen nicht.

Bsp(e): Schließt ein Schizophrener in einem lichten Moment (*lucidum intervallum*) einen Vertrag, so ist dieser gültig. Verschenkt andererseits ein Volltrunkener Geld, so ist seine Schenkungserklärung nicht nach § 104 BGB unwirksam; denn Volltrunkenheit stellt nur eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit dar, was jedoch nach § 105 Abs. 2 BGB zur Nichtigkeit der Schenkung führt.

2.1.1 Partielle Geschäftsunfähigkeit

Neben der vollen Geschäftsunfähigkeit ist auch die partielle Geschäftsunfähigkeit anerkannt. Sie liegt vor, wenn sich der Ausschluss der freien Willensbildung lediglich auf bestimmte Lebensbereiche bezieht.

Bsp(e): Querulantenwahn, dann ist die selbständige Führung von Prozessen ausgeschlossen; bei krankhafter Eifersucht in Fragen der Ehe.

2.1.2 Rechtsfolgen

Der Geschäftsunfähige kann nicht wirksam am Geschäftsleben teilnehmen. Seine Willenserklärungen sind nach § 105 Abs. 1 BGB von Anfang an (*ex tunc*) nichtig, ihm zugehende fremde Willenserklärungen gehen erst mit Zugang beim gesetzlichen Vertreter zu, § 131 Abs. 1 BGB. Für voll Geschäftsunfähige können also nur deren gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Betreuer, vgl. § 1902 BGB) handeln. Gleiches gilt für partiell Geschäftsunfähige für die Bereiche der partiellen Geschäftsunfähigkeit. Für alle anderen Geschäfte bleiben sie selbst geschäftsfähig.

2.2 Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Die beschränkte Geschäftsfähigkeit beginnt für Minderjährige mit der Vollendung des 7. Lebensjahres (also 0.00 Uhr des 7. Geburtstages, anders gewendet: 0.00 Uhr des 8. Lebensjahres) und endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit, also am 18. Geburtstag, 0.00 Uhr, §§ 106, 2, 187 Abs. 2 BGB. Dem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen gleichgestellt sind **Betreute** (vgl. §§ 1896 ff BGB), für die nach dem Betreuungsgesetz ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist.

2.2.1 Zustimmungsfreie Rechtsgeschäfte

Grundsatz des Gesetzes ist, dass der beschränkt Geschäftsfähige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht nur einen **rechtlichen Vorteil** erlangt, die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf, § 107 BGB. Rechtsgeschäfte, die lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, kann der beschränkt Geschäftsfähige vollwirksam selbständig vornehmen. Ob lediglich ein rechtlicher Vorteil vorliegt, ist allein nach der rechtlichen Wirkung, nicht jedoch nach dem wirtschaftlichen Erfolg des Geschäfts zu entscheiden. Zustimmungsfrei sind damit lediglich

- einseitig verpflichtende Verträge zugunsten des beschränkt Geschäftsfähigen,
Bsp: Die Annahme von Schenkungen
- Verfügungsgeschäfte, bei denen zugunsten des beschränkt Geschäftsfähigen ein Recht übertragen, aufgehoben, verändert oder belastet wird.
Bsp(e): Nicht rechtlich vorteilhaft ist also der Kauf eines Autos oder der Abschluss eines Mietvertrages, da das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft auch rechtliche Pflichten für den beschränkt Geschäftsfähigen begründet. Andererseits ist der Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen (also das dingliche Erfüllungsgeschäft) hingegen nicht rechtlich nachteilig, mithin zustimmungsfrei. Gleiches gilt für die dingliche Übereignung eines Grundstückes, selbst wenn es mit einer Grundschuld belastet ist (BGH NJW 2005, 415).

2.2.2 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Der beschränkt Geschäftsfähige soll also vor dem Abschluss nachteiliger Geschäfte geschützt werden. Schließt der beschränkt Geschäftsfähige rechtlich nachteilige Geschäfte ohne Zustimmung (vgl. §§182 ff BGB) seines gesetzli-

chen Vertreters, ist der Vertrag zunächst schwebend unwirksam, §§ 108, 109 BGB. Erst mit der Genehmigung durch den Vertreter tritt die Wirksamkeit des Vertrages ein. Der Vertragspartner kann jedoch den gesetzlichen Vertreter zur Genehmigung auffordern, § 108 Abs. 2 S. 1 BGB. Erklärt der gesetzliche Vertreter die Genehmigung nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt die Genehmigung als verweigert, § 108 Abs. 2 S. 2 BGB.

Ausnahmsweise kann der beschränkt Geschäftsfähige allein auch für ihn nachteilige Rechtsgeschäfte vornehmen, wenn

- ein Taschengeldgeschäft abgeschlossen wird, § 110 BGB oder
- Teilgeschäftsfähigkeit für den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, § 112 BGB oder für ein Arbeitsverhältnis vorliegt, § 113 BGB.

§ 110 BGB setzt jedoch voraus, daß der beschränkt Geschäftsfähige die vertragsgemäße Gegenleistung mit Mitteln (z.B. Taschengeld, Arbeitslohn) bewirkt, die ihm zu diesem Zweck zur freien Verfügung überlassen sind. Das Verpflichtungsgeschäft (also z.B. der Kaufvertrag) wird nicht schon mit seinem Abschluss, sondern erst mit seiner vollständigen Erfüllung, wenn auch rückwirkend, wirksam.

Bsp: Geht ein Minderjähriger eine Ratenzahlungsverpflichtung ein, so wird der nach wie vor schwebend unwirksame Vertrag erst mit erfolgter Zahlung der letzten Rate wirksam.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, ein Arbeitsverhältnis (keine Berufsausbildung) einzugehen oder ist der Minderjährige mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt, dann erlangt der Minderjährige in den jeweiligen Teilbereichen unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, er kann also alle einschlägigen Rechtsgeschäfte selbständig vornehmen.

3. Willensvorbehalte

Bei den in §§ 116 ff BGB geregelten Willensvorbehalten will der Erklärende bewusst die Rechtsfolgen seiner Erklärung nicht.

3.1 Geheimer Vorbehalt, § 116 S. 1 BGB

Zwar ist eine Willenserklärung nicht schon deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen (geheimer Vorbehalt). Geheim ist ein Vorbehalt dann, wenn er demjenigen verheimlicht wird, für den die Willenserklärung bestimmt ist. Kennt jedoch der Erklärungsempfänger den

Vorbehalt, ist die Erklärung (und damit auch ein Rechtsgeschäft) von Anfang an nichtig, § 116 S. 2 BGB (Unwirksamkeit ex tunc).

3.2 Scheingeschäft, § 117 Abs. 1 BGB

Ein Scheingeschäft liegt vor, wenn die Beteiligten einverständlich nur den äußeren Schein eines Rechtsgeschäftes hervorrufen, die mit dem Geschäft verbundenen Rechtsfolgen aber gar nicht eintreten lassen wollen. Häufig ist beim Scheingeschäft die Absicht, einen Dritten zu täuschen, vorhanden; diese Absicht ist aber nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 117 BGB.

Bsp(e): Um für entstandene Baumängel Versicherungsschutz zu erlangen, wird nachträglich ein Architekturvertrag geschlossen und der Schaden vor-datiert; um den Zugriff von Gläubigern auf Vermögensgegenstände zu verhindern, werden diese zum Schein abgetreten.

Beim Scheingeschäft fehlt dem Erklärenden der Rechtsbindungswille, mithin liegt bereits der äußere Erklärungstatbestand einer Willenserklärung überhaupt nicht vor (BGH 36, 87; 45, 379)! Der Wortlaut des § 117 BGB ist insoweit irreführend: er geht fälschlicherweise davon aus, daß eine Willenserklärung abgegeben ist. Im Ergebnis kommt es aber nicht darauf an, da ein Vertrag bei beiden Betrachtungsweisen von Anfang an nicht zustandekommt.

Das **verdeckte Geschäft** nach § 117 Abs. 2 BGB, also das Geschäft, das in Wahrheit von den Parteien gewollt ist, ist andererseits wirksam, sofern seine Gültigkeitsvoraussetzungen (wie z.B. Form oder behördliche Genehmigung) erfüllt sind.

Bsp: Klassisches Beispiel hierfür ist der Grundstückskauf unter Angabe eines niedrigeren als des vereinbarten Preises. - Zwar ist das beurkundete Geschäft nach § 117 Abs. 1 BGB nichtig und das gewollte Geschäft wegen § 311b Abs. 1 BGB sogar formnichtig. Wird jedoch dieser (nichtige) Vertrag durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch vollzogen, heilt der Vollzug diese Mängel.

3.3 Scherzgeschäft, § 118 BGB

Beim Scherzgeschäft nach § 118 BGB wird eine Willenserklärung abgegeben, in der Erwartung, der Erklärungsempfänger werde die mangelnde Ernsthaftigkeit der Erklärung erkennen. Auch das Scherzgeschäft hat die anfängliche Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge; allerdings ist der Erklärende nach § 122

BGB zum Schadensersatz verpflichtet, sofern der Erklärungsempfänger die mangelnde Ernsthaftigkeit nicht erkennen konnte.